



# Bekanntmachung

## über die Rechtskraft der Ergänzungssatzung „Padling-Ost“

### Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG)

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Ergänzungssatzung „Padling-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche im östlichen Bereich des Ortsteiles Padling (Flurstücke 1830/2, 1667/10 und 1707/1, 1830/3 und 1708/1, Gemarkung Hunding).

Die Satzung mit Begründung kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling (Zimmer 2, Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden

(Montag: 08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 16:00 Uhr

Dienstag: 08:15 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 18:00 Uhr

Donnerstag: ganztägig geschlossen

Freitag: 08:15 - 12:15 Uhr)

eingesehen werden und ist auf der Internetseite [www.hunding.de/bauleitplanung](http://www.hunding.de/bauleitplanung) sowie im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern veröffentlicht.

Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lalling, 07.12.2023

gez.

Straßer  
1. Bürgermeister



Aushang:  
vom 08.12.2023  
bis einschl. 19.01.2024

L. Reimer